

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

13 (18.10.1847)

301

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Nr. 13. Karlsruhe, 18. Oktober. 1847.

Durlacher Bezirksverein.

Versammlung am 9. Sept. in Durlach.

Die Tagesordnung enthält einmal vom Durlacher Verein selbst angebrachte, und dann von andern Vereinen ihm zugegangene Gegenstände. Der Geschäftsführer legt die letztern, wie sie in den Mittheilungen enthalten sind, zuerst vor. Obgleich von verschiedenem Grade von Wichtigkeit, findet er jedwefalls ihre Wichtigkeit darin, daß sie bei andern Vereinen zur Berathung kamen, und uns von ihnen übergeben wurden. Diese Art der Geschäftsbehandlung bedingt das Band, welches die Vereine umschließt. Die Bedürfnisse, die Ansichten, die Auffassungen der einzelnen Vereine sind nicht dieselben, sie sind aber sicher in einer Eigenthümlichkeit begründet, welche nicht leichtweg übersehen werden darf. Die Gemeinsamkeit des Vereins besteht deßhalb nicht in allseitiger Uebereinstimmung, nicht in ordonnanzartiger Gleichmäßigkeit, sondern in dem Austausch ihrer Ansichten und in der Abwägung derselben nach den verschiedenen Verhältnissen. So wird auch aus andern Ansichten, selbst aus gesonderten Interessen ein Gewinn zu ziehen sein, sie werden die Kenntnisse über anderweitige Verhältnisse und Bedürfnisse erweitern; das Gemeinsame liegt aber darin, daß alle Arbeiten und Beschlüsse sicher sind, in allen Vereinen gewürdigt zu werden. Aus ihrem richtigen Verständniß wird die Einheit entstehen.

1) Licenzirung von Wundärzten (Mitth. Nr. 5, S. 38). Vorlage des Freiburger Vereins, „es möchten künftig keine Chirurgen mehr die Licenz erhalten, wenn sie nicht auch in der innern Heilkunde licenzirt sind.“

Steiner spricht dagegen, setzt eine solche Bitte an Großh. Sanitätskommission zu richten. Er hält es für unpassend, sie mit Bitten zu befürmen in Dingen, welche sich von selbst ordnen. Die Sache, im Prinzip wichtig, sei von geringer prak-

1848.

1849.

tischer Bedeutung, da kaum mehr das chirurgische Examen allein gemacht werde; das Militär, welches allein noch Chirurgen bedürfe, habe die größte Mühe, solche zu finden. Endlich möge man einem armen Kandidaten, welcher das medizinische Examen nicht bestanden, aus Rücksichten der Humanität einstweilen die Ausübung der andern Fächer gestatten. Schweig hält die Bestimmung für sehr wichtig, sie fehle noch als Schlussstein zu der Verordnung von 1825, welche die Wundärzte vom Staatsdienste ausschloß, und ihnen damit die Zukunft nahm. Nees und Kreuzer sprechen in gleichem Sinne, Letzterer mit Beifügung des Grundes, weil die Wundärzte von der Chirurgie allein nicht leben könnten, und deshalb zur Pflückererei gezwungen würden. Holz verpflichtet Steiner bei, und spricht für Beseitigung des Antrags. Gerade in diesem Punkte stehe unsere Medizinalordnung denen aller andern Länder voran. Während Oesterreich, Preußen, Hannover besondere Institute hegen zur Bildung von halbwissenschaftlichen Chirurgen, während Bayern, Sachsen seine Baderschulen begünstige, Frankreich in den Officiers de santé ein Korps von Halbwissern erziehe, habe es Baden durch eine einfache Verordnung, welche den Chirurgen den Staatsdienst versperrte, dahin gebracht, daß die Chirurgen von selbst absterben. Man solle da nicht drängen, wo es nicht nöthig. Bei der Abstimmung wird der Freiburger Vorschlag abgelehnt.

2) Zwei Vorschläge von Moppey im Kraichgauer Verein (Mitth. Nr. 6, S. 43), Erläuterung des Landrechtssages 2274 über die Unterbrechung der Verjährung ärztlicher Forderungen, und Bitte um Beweiskraft der ärztlichen Tagebücher.

Die Besprechung verbreitet sich nicht nur über diese beiden Gegenstände, sondern noch über verwandte, über die kurze Frist der Verjährung, über Beweiskraft der Rezepte, über die Bedeutung der letzten Krankheit in Betreff des Vorzugsrechtes der Ärzte u. dgl. Da aber dem Arzte hierbei mehr seine Wünsche und Bedürfnisse klar sind als die Bedenken, welche ihrer Ausföhrung von Seiten des Rechts oder der Verwaltung entgegenstehen, erfolgt der Beschluß, sich hierüber noch von einem Juristen ein Gutachten zu erbitten. Auch der Umstand hielt von einem bestimmtem Beschlusse ab, weil der Staatsärzteverein nach seinem Rechenschaftsbericht (S. 12) eine Petition an die Landstände beabsichtigt um Verlängerung der Verjährungsfrist.

3) Die drei in Nr. 7, S. 49 enthaltenen Beschlüsse des Vereins des Main- und Tauberkreises. Hievon der erste:

Sorge für ärztliche Wittwen und Waisen durch den Staat. Da über den Stand der Wittwenkassen Angelegenheit der Verein nächstens Vorlage erwartet, so wird der Antrag dorthin verwiesen.

4) Bitte um Postportofreiheit. Der Verein ersieht aus oben erwähntem Rechenschaftsberichte (S. 6), daß der Präsident des staatsärztlichen Vereins mit dem Gesuche um Postportofreiheit für dessen Unterstützungskasse vom Staatsministerium abgewiesen wurde, und beschließt daher, sich eine ähnliche abschlägige Antwort zu ersparen.

5) Auch die Erhöhung von Rittlohn und Pferd-fourage-Aversen hat jener Verein (S. 6) in einer Petition an das Ministerium des Innern erstrebt, die bis jetzt ohne Resolution geblieben. Der Verein will diese abwarten. Dinehin wird die Sache bei Berathung der Taxordnung zu berücksichtigen sein.

6) Gründung einer Vereinsbibliothek. So sehr der Verein das Bestreben ehrt, welches Otto in Pforzheim zu diesem Vorschlag veranlaßte, so wird derselbe doch allseitig für unausführbar gehalten, indem sogar nur mehrere Bibliotheken einem Bedürfnisse durch das ganze Land genügen könnten. Dagegen werden die meist mit den Bezirksvereinen verbundenen Lesevereine oder Lesezirkel als sehr zweckmäßig empföhlen, und der Wunsch ausgesprochen, dieselben möchten sich nicht allein an die vergängliche Zeitschriften-Literatur, sondern auch an Benützung selbständiger Werke halten. Der Karlsruher Bibliothekverein verspricht, seine Anschaffungen in halbjährigen Abschnitten bekannt zu machen.

7) Ärztliche Fehden in Volksblättern, vorgelegt vom obern Breisgauer Verein (Mitth. Nr. 11, S. 81). Der Verein billigt durchaus diesen Beschluß, daß die Ärzte keine Kritiken über Kunstverrichtungen von Kollegen in politischen Zeitungen veröffentlichen oder beantworten, sondern solche vor die Ehrengerichte bringen sollten, und schließt sich demselben einstimmig an. Schweig wünscht auch die öffentlichen Lobeserhebungen und Dankfagungen für Ärzte vermieden. Hierzu ordt hält für das beste Mittel dazu, die Redaktionen der verschiedenen Zeitungen zu ersuchen, solche Einrückungen vor ihrem Abdruck dem belobten Arzte mitzutheilen, um zu erfahren, ob er Einwendungen dagegen zu machen hat. Man beschließt, obgleich in unserer Gegend keine dringende Veranlassung dazu sei, dieses Mittel zu versuchen, demnach die andern Bezirksver-

1848.

1849.

eine anzugehen, ein Gleiches bei den ihnen naheliegenden Resolutionsen zu thun.

Von diesen Materien geht der Verein zu den von ihm selbst eingebrachten Gegenständen über. Die Tagesordnung führt zur Besprechung

8) der ärztlichen Verträge. Diesen Gegenstand einleitend erinnert der Geschäftsführer, daß der Verein in der Versammlung in Karlsruhe am 3. Juni 1846 den Beschluß gefaßt. Material hierüber zu sammeln, um sich ein umfassendes, nicht einseitiges Urtheil bilden zu können. Das Material, Verträge selbst sowohl als Erfahrungen über ihre Wirkungen, erbat er sich von den Betheiligten selbst, von den Mitgliedern der Bezirksvereine. Er rechnete auf ihre Bereitwilligkeit in einer so wichtigen Sache; er hat sich darin nicht getäuscht. Die reichlichen Einsendungen setzten den Geschäftsführer in den Stand, in einer kritischen Zusammenstellung die Wirkung der Verträge in Nr. 10 und 11 der Mitth. dem Vereine vorzulegen. Er empfiehlt dieselbe dem Vereine zu ernstlicher Erwägung, indem er selbst sein Urtheil dahin ausspricht, 1) daß die Bürgerverträge als gemeinschädlich in ihrer jetzigen Gestalt zu vermeiden wären, daß aber 2) die Vortheile der Armenverträge nicht hinzugeben seien ohne ein entsprechendes Aequivalent. Der Vortheil liege hauptsächlich in dem Zugeständniß des Grundbesizes, daß der Arzt für Behandlung der Armen in seinem Wohnsitz Entschädigung empfangen, und die Gemeinden sie geben dürfen; die gleichmäßige Regulirung derselben werde durch Aufstellung einer Armentaxe möglich. Wagner, Willstätter, Kuenzer, Krauth, welche sämmtlich die Wirkungen der Verträge aus eigener Anschauung kennen, bezeichnen die Schilderung derselben in vorliegendem Aufsatze durchaus als richtig, und eher noch zu mild, als zu stark gehalten; sie anerkennen und beklagen sämmtlich den Nachtheil, welchen sie, zumal aber die Bürgerverträge, bringen. Krauth fügt den weiteren bei, daß in einem Orte, der einmal einen Vertrag gehabt, kaum mehr eine tarmäßige Bezahlung zu erhalten sei; Willstätter, daß selbst der Vortheil eines sichern Einkommens meist nur scheinbar sei, indem die Hälfte der Betheiligten ihren Betrag schuldig bliebe. Kreuzer wünscht im Interesse der Kollegialität, daß kein Arzt mit einem auswärtigen Orte einen Vertrag mehr abschließen sollte; Jedem ann schickt schriftlich dieselbe Forderung ein, welche er sich bisher immer zum Maßstab gemacht habe. Es wird dies als wünschenswerth anerkannt, aber bemerkt, so lange der Verein nicht den Ärzten Gesetze vorschreiben könne,

würde ein solcher Ausspruch, den der Ehrenhafte befolge, nur dem Unehrenhaften nügen. Willstätter verlangt, man solle keinen Ausweg suchen, die Bürgerverträge zu erhalten, sondern direkt auf deren Vernichtung lossteuern, d. h. die Sanitätskommission bitten, den Ärzten das Abschließen derselben zu verbieten. Sämmtliche anwesende Ärzte, welche solche Verträge haben, erklären, daß ihnen selbst ein Dienst damit geschähe, wenn dieselben verboten würden. Es wird somit dieser Antrag zum Beschluß erhoben; die übrigen Vereine sind eingeladen, demselben beizustimmen. Da die Einführung einer Armentaxe schon als selbständiger Gegenstand unter den Verhandlungen des Vereins steht, so wird jetzt von einem definitiven Beschlusse über die Armenverträge abgesehen, und dieselben, als damit innig zusammenhängend, dorthin zur Erledigung verwiesen.

9) Auf vielseitigen Wunsch und Antrag wird beschossen, im Oktober d. J. in Durlach eine Kreisversammlung der drei mittelhheinischen Bezirksvereine zu halten.

Personalbestand und Ausdehnung des ärztlichen Vereins.

(Schluß.)

D. Secreiß.

II. Gesellschaft der Ärzte und Wundärzte zu Donaueschingen.

Gesellschaftsbeamte.

- 1) Dr. Kapferer, Hofrath, erster Leibarzt und Kreis-Oberheerarzt in Donaueschingen, Direktor der Gesellschaft.
- 2) Dr. Rehm ann, Leibarzt in Donaueschingen, Sekretär.
- 3) Brunner, Amtswundarzt in Donaueschingen, Kassier.

Mitglieder.

a. Amtsbezirk Blumenfeld.

- 4) Schmid, Amtswundarzt in Blumenfeld.

b. Amtsbezirk Bonndorf.

- 5) Dr. Merklin, Physikus in Bonndorf.
- 6) Eisele, Amtswundarzt daselbst.
- 7) Dr. Rasina, Amtswundarzt in Grafenhausen.
- 8) Maurer, Oberwundarzt in Niedern.
- 9) Würth, Oberwundarzt in Erwttingen.

1848.

1849.

e. Amtsbezirk Donaueschingen.

- 10) Dr. Martin, Medizinalrath und Physikus in Donaueschingen.
- 11) Mayer, praktischer Arzt in Donaueschingen.
- 12) Lahief, Oberwundarzt daselbst.
- 13) Faller, praktischer Arzt in Geisingen.

d. Amtsbezirk Engen.

- 14) Dilger, Physikus in Engen.
- 15) Rauter, Amtswundarzt daselbst.
- 16) Münzer, pens. Amtswundarzt in Möhringen.
- 17) Tissot, praktischer Arzt daselbst.
- 18) Reichle, Wundarzt in Zinnenbingen.

e. Amtsbezirk Hornberg.

- 19) Reebstein, praktischer Arzt in St. Georgen.

f. Amtsbezirk Hüsingen.

- 20) Dr. Würth, Physikus in Hüsingen.

g. Amtsbezirk Neustadt.

- 21) Dr. Winterhalter, Physikus in Neustadt.
- 22) Albert, Amtswundarzt daselbst.
- 23) Faller, praktischer Arzt in Löfingen.
- 24) Rosknecht, praktischer Arzt in Hammer-Eisenbach.
- 25) Bausch, Oberwundarzt in Löfingen.
- 26) Wieß, Oberwundarzt in Lenzkirch.

h. Amtsbezirk Stockach.

- 27) Mayer, praktischer Arzt in Eigeltingen.

i. Amtsbezirk Stühlingen.

- 28) Dr. Würth, Physikus in Stühlingen.
- 29) Willibald, Amtswundarzt daselbst.

k. Amtsbezirk Triberg.

- 30) Ruff, Amtswundarzt in Triberg.
- 31) Mucke, praktischer Arzt in Furtwangen..

l. Amtsbezirk Billingen.

- 32) Rees, Physikus in Billingen.
- 33) Engesser, Amtswundarzt daselbst.
- 34) Hofmann, praktischer Arzt daselbst.
- 35) Dr. Franze, praktischer Arzt in Königsefelden.

m. Königreich Württemberg.

- 36) Dr. Emmert, praktischer Arzt in Schwenningen.

Zeitung.

Bewegung im Vereine.

Dosgauer Verein. Weitere Mitglieder: 31) Fischer in Schwarzbach, Amt Bühl. 32) Haas in Forbach, Amt Gernsbach. 33) Christian Hergt in Illenau, aus dem Verein des Main- und Tauberkreises, bisher in Krautheim.

Durlacher Verein. Versammlung den 9. September in Durlach. Tagesordnung s. vorn.

Neue Mitglieder: 42) Medizinalrath Dr. Hergt in Karlsruhe, aus dem Seevereine. 43) Dennig, Arzt in Pforzheim. 44) Steinmeh, Arzt in Pforzheim und Assistent an der Sickenanstalt.

Ämtliche Nachrichten. Amtschirurg und Physikatverweser Dr. Schwörer in Kenzingen erhält den Charakter als Physikus.

Dem Physikus Dr. R. Volz in Karlsruhe wird das Medizinalreferat bei der Regierung des Mittelrheinkreises übertragen.

Physikatverweser Christian Hergt von Krautheim wird als Hülfssarzt der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Alois Seeber von Königshofen, Amt Borberg, als Physikatverweser nach Krautheim berufen.

Wohnortswechsel. Pius Küfer von Todtnoos, Amt St. Blasien, zieht nach Lenzkirch, Amt Neustadt, mit der Erlaubniß, eine Nothapotheke zu halten. Rägeli zieht von Oberbaldingen, Amt Donaueschingen, nach St. Georgen, Landamt Freiburg; Tritschler von Wehr, Amt Säckingen, nach Zell i. W., Amt Schönau. Karl Hafenreffer, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt, läßt sich in Kilsheim, Amt Tauberbischofsheim, nieder. Der pens. Physikus von Weinberg, Geheimrath Dr. Stein, zieht sich nach Heidelberg zurück. Rapp von Zell i. W. geht nach Amerika.

Todesfälle. 10) Joh. Nep. Weber, Arzt in Konstanz, licenzirt 1824, gestorben im Juli in Ulm, an den Folgen einer chirurg. Operation.

11) Dr. Meinrad Müller, Physikus in Möstkirch, starb am 7. September, 67 Jahre alt. 1809 wurde er Arzt, 1810 Physikus in Peiligenberg und 1814 in Möstkirch.

12) Dr. Joh. Nikol. Scherrer, Arzt in Konstanz, starb im September in Meran in Tyrol. 1836 licenzirt, hatte er einige Zeit in Amerika gelebt, von wo er vor einigen Jahren nach Konstanz zurückgekehrt war.

Frankfurt. Daß auch ein kleines Häuflein etwas Wohlthätiges zu Stande bringen kann, beweist uns die ärztliche Wittwenkasse in Frankfurt a. M. Dieselbe wurde 1820 von 33 Aerzten errichtet. Der Grundstock wird gebildet und vermehrt durch die Einstandsgelder und

1848.

1849.

Beiträge, durch Geschenke und Vermächtnisse, und durch seine Zinsen. Die Einstandsgebühr beträgt 30 fl., der jährliche Beitrag 15 fl. Der Arzt, welcher nicht im ersten Jahre seiner Lizenzirung eintritt, muß bei späterem Beitritt für jedes der 3 ersten übergangenen Jahre das Dreifache, für die 3 folgenden das Vierfache bezahlen. Der Wittwengehalt steigt mit dem Grundst.-Vermögen. Er beträgt jährlich für eine Wittve:

bei 14000 fl. Vermögen	100 fl.
„ 15000 „	120 „
„ 20000 „	140 „
„ 25000 „	160 „

kann aber nie über 500 fl. steigen. Diese revidirten Satzungen stammen aus dem Jahr 1839, wo der Grundst. bereits 14000 fl. besaß.

1846 zählte der Verein 35 Mitglieder, und zahlte an 5 Wittven (zu 120 fl.) 600 fl. Jetzt zahlt er bei 20800 fl. Vermögen an 7 Wittven (zu 140 fl.) 980 fl.

Verordnungsblatt.

Die Sanitätskommission hat unterm 11. August 1847, Nr. 2941, folgende Verordnung erlassen:

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß das Fleisch von Rindern, welche, mit der Lungenseuche behaftet, im ersten Stadium dieser Krankheit geschlachtet werden, von den Menschen ohne Gesundheitsnachtheil genossen werden könne, so wird die Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 14. Dezember 1830 (Reg.-Bl. Nr. 19) mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 30. v. M., Nr. 11927, dahin erläutert:

Daß das Fleisch von Rindern, welche, an der Lungenseuche leidend, im ersten Stadium dieser Krankheit geschlachtet werden, zum Genuß für Menschen verwendet werden darf, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß dasselbe, bei vorheriger Untersuchung durch einen lizenzierten Thierarzt, nach dem Schlachten von guter gesunder Beschaffenheit befunden worden, daß hiebei jedenfalls sämtliche Eingeweide solcher Thiere unter polizeilicher Aufsicht sogleich verlohrt und ebenso auch die Häute unverweilt in eine Gräbergrube gebracht werden

Sämmtliche Kreisregierungen machen auf die Wahrnehmung hin, daß auf der Karlsruher Messe metallene Teller verkauft wurden, welche vollständig aus Zinblech bestanden, bekannt:

Nach den ärztlichen Gutachten ist Zink ein Metall, welches, in Säuren aufgelöst, brechenregend und schädlich, so wie Metallgift auf Menschen und Thiere einwirkt. Es wird daher unter Bezug auf das wegen Verkaufs von Backwerkformen aus Zinblech (mit wismuthhaltigem und bleihaltigem Firniß überzogen) 1846 erlassene Verbot auch der Verkauf von Tellern und Platten und überhaupt von Kochgeschirr und Speisegeräthen aus Zink hiemit allgmein verboten.

Einladung zur ärztlichen Kreisversammlung auf Samstag den 23. Oktober zu Durlach in der Karlsruhg. Anfang Morgens halb 12 Uhr, Mittagessen halb 3 Uhr.

Redaktion: Dr. A. Volz.

Druck und Verlag von C. Braun.